

Satzung der Initiative Soonwald

Präambel

Im Europa der Regionen haben die wenigen verbliebenen Naturräume zentrale Bedeutung. Der Soonwald, eines der großen zusammenhängenden Waldgebiete Deutschlands, ist ein solcher Naturraum besonderer Qualität, den es unter allen Umständen zu erhalten und fördern gilt. Diesem Ziel hat sich die **Initiative Soonwald** verschrieben. Die **Initiative Soonwald** ist eine unabhängige, von Partei-, Verbands- und Privatinteressen freie Vereinigung. Der Naturraum Soonwald verbindet die „Soonwälder“ miteinander in dem Bemühen um eine bessere, zukunftsweisende Entwicklung.

§1

Der am 19. November 1993 gegründete Verein führt den Namen **Initiative Soonwald**. Mit der Eintragung führt er den Zusatz „**e.V.**“. Der Sitz des Vereins ist Seesbach. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Der Verein hat folgende Ziele:

1. Schutz der Natur:

Der Soonwald ist als naturorientierter Raum im europäischen Zusammenhang zu erhalten. In diesem Zusammenhang verfolgt und fördert der Verein das Ziel, die Natur im Sinne der Ursprünglichkeit, Nachhaltigkeit und des Natur- und Landschaftschutzes zu sichern und für die Zukunft zu erhalten. Der Verein wendet sich gegen Entwicklungen, welche diesen Zielen entgegenstehen.

2. Bewahrung des historischen Erbes:

Das regionale kulturhistorische Erbe ist zu erhalten und zu pflegen.

3. Förderung und Entwicklung der Soonwaldregion.

Darüber hinaus kann der Verein weitere Aktivitäten verfolgen, soweit sie geeignet sind, die oben genannten Ziele zu erfüllen.

§3

Der Verein konzentriert sich auf den Lützelsoon, den Großen Soon, den Binger Wald und die angrenzenden Gebiete.

§4

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Alle natürlichen Personen, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Juristische Personen bzw. Organisationen und Unternehmen, die ihren Sitz oder Hauptwirkungsgrad innerhalb der in §3 festgelegten Region haben.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsmäßige Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Mitgliedschaft von juristischen Personen gemäß §4b entscheidet der geschäftsführende Vorstand einstweilig, die Mitgliederversammlung endgültig. Die einstweilige Mitgliedschaft begründet kein aktives oder passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.

§5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann regelmäßig nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören.

Bei schwerwiegenden Vergehen (Verstoß gegen Grundrechte, öffentliche Sicherheit und Ordnung) kann der Ausschluss vom Vorstand ausgesprochen werden und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Mitgliedschaft endet nach dreimaliger Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags in Folge durch Ausschluss.

§6

Alle volljährigen natürlichen Personen haben als Mitglieder die gleichen Rechte. Nicht volljährige Personen können nur das aktive Wahlrecht ausüben. Alle ordentlichen Mitglieder haben unter Berücksichtigung von §4 Stimmrecht bei

Mitgliederversammlungen und das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Bei juristischen Personen ist der/die jeweilige Vertreter/in, bei Organisationen, Vereinen und Verbänden jeweils der/die Vorsitzende oder dessen/deren Vertreter/in mit insgesamt einer Stimme vertreten.

§7

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich der Verein der satzungsgemäßen Organe.

Diese sind: 1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§8

Der Vorstand besteht aus: einem/r Vorsitzenden
zwei Stellvertretern/innen
dem/der Kassierer/in
dem/der Schriftführer/in
mindestens zwei Beisitzern/innen, die gleichzeitig Stellvertreter von Kassierer/in und Schriftführer/in sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der/die Kassierer/in. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

§9

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Regel alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Während der laufenden Amtsperiode können Vorstandsmitglieder nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

§10

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§11

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Hierfür ergeht an jedes Mitglied eine schriftliche Einladung, in der die Tagesordnung enthalten sein muss. Wenn die Mitglieder einem elektronischen Bezug von Vereinsmitteilungen zugestimmt haben, ist die Ladung auf diese Weise zulässig.

Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen liegen. Anträge für die Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über später eingehende Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Leitlinien der Vereinsarbeit, entlastet und wählt den Vorstand. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von 2 Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies verlangen.

Der Verein kann in seiner Mitgliederversammlung nach Bedarf die Position einer Ehrenvorsitzenden/eines Ehrenvorsitzenden festlegen und eine/n solchen bestimmen.

§12

1. Gespeicherte Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein Daten über Namen und Adresse des Mitglieds, ferner seine Bankverbindung, sofern der Mitgliedsbeitrag eingezogen werden soll. Weitere Angaben sind freiwillig. Alle Daten werden vor der Kenntnis Dritter geschützt.

2. Verwendung der Mitgliederdaten:

Vorhandene Mitgliederdaten werden grundsätzlich nur im Sinne des Vereinszweckes genutzt.

3. Weitergabe von Daten:

Nur Vorstandsmitglieder und solche Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Daten ausgehändigt. Die freiwillige Aufnahme von Daten in die Mitgliederlisten bleibt unbenommen. Die Mitgliederdaten werden nicht zu Werbezwecken, anderer kommerzieller oder sonstiger Verwendung ohne **ausdrückliche** Zustimmung des Mitglieds weitergegeben.

4. Löschung der Daten:

Bei Austritt werden die gespeicherten Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Personenbezogene Daten des Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

5. Zustimmung der Mitglieder:

Mit dem Eintritt in die Initiative Soonwald erklären die neuen Mitglieder ihr Einverständnis mit dieser Datenschutzregelung. Alle Mitglieder können jederzeit

beim Vorstand schriftlich erfragen, welche Daten von ihnen gespeichert sind und gegebenenfalls die Löschung einzelner Bestandteile fordern.

§13

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen gewählt.

§14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigungen gewähren. Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§16

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidator/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§17

Eine Satzungsänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§18

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§19

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.